

# Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG) vom 25. Oktober 1999 (LS 414.41) (Änderung)

Geltendes Recht	Änderung
<b>2. Teil Ausbildung</b>	<b>2. Teil Ausbildung</b>
<b>A. Zulassung</b>	<b>A. Zulassung und Eignung</b>
<i>Fachliche Voraussetzungen</i>	<i>Fachliche Voraussetzungen</i>
<i>a. Für die Kindergartenstufe</i>	<i>a. Für alle Stufen der obligatorischen Schule</i>
§ 6. <sup>1</sup> Zum Studium für Lehrkräfte der Kindergartenstufe wird zugelassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:	§ 6. Zum Studium für Lehrkräfte der obligatorischen Schule wird zugelassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
a. eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,	a. eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität,
b. anerkannter Abschluss einer Fachmittelschule oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,	b. Berufsmaturitätszeugnis mit bestandener Ergänzungsprüfung zu den universitären Hochschulen,
c. anerkannter Abschluss einer dreijährigen Handelsmittelschule,	c. Fachmaturitätszeugnis mit bestandener Ergänzungsprüfung zu den universitären Hochschulen.
d. eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität oder Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung.	d. ein Hochschuldiplom.
<sup>2</sup> Bei Abschlüssen gemäss Abs. 1 lit. c und d ist eine Ergänzungsprüfung abzulegen. Diese dient dem Nachweis der Gleichwertigkeit mit dem Fachmittelschulabschluss. Geprüft werden fachliche Kompetenzen. Festgestellte Mängel müssen vor Studienbeginn behoben werden.	
<i>b. Für die Primarstufe und die Kindergarten-Unterstufe</i>	<i>b. Für die Kindergarten- und die Primarstufe</i>
§ 7. <sup>1</sup> Zum Studium für Lehrkräfte der Primarstufe oder der Kindergarten-Unterstufe wird zugelassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:	§ 7. <sup>1</sup> Zum Studium für Lehrkräfte der Kindergarten- und Primarstufe (Schuljahre 1 bis 8) wird auch zugelassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
a. eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,	a. anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik,
b. anerkannte Fachmaturität Pädagogik oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,	b. Abschluss einer dreijährigen anerkannten Schule der Sekundarstufe II,
c. anerkannte Fachmaturität für ein anderes Berufsfeld als Pädagogik oder eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität, wenn vor Studienbeginn eine Ergänzungsprüfung erfolgreich abgelegt wurde,	c. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis mit mehrjähriger Berufserfahrung.
d. erfolgreicher Abschluss eines Aufnahmeverfahrens, bei dem anerkannte Ausbildungsabschlüsse der Sekundarstufe II angemessen zu berücksichtigen sind.	
<sup>2</sup> Ergänzungsprüfung und Aufnahmeverfahren gemäss Abs. 1 lit. c und d dienen dem Nachweis der Gleichwertigkeit mit der Fachmaturität Pädagogik. Geprüft werden fachliche Kompetenzen.	<sup>2</sup> Bei Abschlüssen gemäss Abs. 1 lit. b und c ist ein Äquivalenznachweis zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik zu erbringen. Geprüft werden fachliche Kompetenzen.
<sup>3</sup> Der Kanton kann Kurse zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung und das Aufnahmeverfahren anbieten.	<sup>3</sup> Der Kanton kann Kurse zur Vorbereitung auf den Äquivalenznachweis anbieten.
<i>c. Für die Sekundarstufe I</i>	<i>c. Für die Sekundarstufe I</i>
§ 7 a. <sup>1</sup> Zum Studium für Lehrkräfte der Sekundarstufe I wird zugelassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:	§ 7 a. <sup>1</sup> Zum Studium für Lehrkräfte der Sekundarstufe I wird auch zugelassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
a. eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,	a. Abschluss einer dreijährigen anerkannten Schule der Sekundarstufe II,
b. erfolgreicher Abschluss eines Aufnahmeverfahrens, bei dem anerkannte Ausbildungsabschlüsse der Sekundarstufe II angemessen zu berücksichtigen sind.	b. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis mit mehrjähriger Berufserfahrung.

# Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG) vom 25. Oktober 1999 (LS 414.41) (Änderung)

Geltendes Recht	Änderung
<sup>2</sup> Das Aufnahmeverfahren gemäss Abs. 1 lit. b dient dem Nachweis der Gleichwertigkeit mit der gymnasialen Maturität. Geprüft werden fachliche Kompetenzen.	<sup>2</sup> Bei Abschlüssen gemäss Abs. 1 ist ein Äquivalenznachweis zur Ergänzungsprüfung zu den universitären Hochschulen zu erbringen. Geprüft werden fachliche Kompetenzen.
<sup>3</sup> Der Kanton kann Kurse zur Vorbereitung auf das Aufnahmeverfahren anbieten.	<sup>3</sup> Der Kanton kann Kurse zur Vorbereitung auf den Äquivalenznachweis anbieten.
<sup>4</sup> Die Zulassung zur Pädagogischen Hochschule berechtigt zum Besuch der entsprechenden fachwissenschaftlichen Ausbildung an der Universität.	<sup>4</sup> Die Zulassung zur Pädagogischen Hochschule berechtigt zum Besuch der entsprechenden fachwissenschaftlichen Ausbildung an der Universität.
<i>Studiengänge für Quereinsteigende</i>	<i>Studium für Quereinsteigende</i>
§ 7 b. Voraussetzungen für die Zulassung zu den Studiengängen für Quereinsteigende sind:	§ 7 b. Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium für Quereinsteigende sind:
a. vollendetes 30. Altersjahr,	a. vollendetes 30. Altersjahr,
b. Bachelorabschluss auf Hochschulstufe oder gleichwertige Ausbildung oder für die Kindergartenstufe Zulassungsausweis gemäss § 6,	b. Bachelorabschluss auf Hochschulstufe oder gleichwertige Ausbildung,
c. Berufserfahrung,	c. Berufserfahrung im Umfang von 300 Stellenprozenten verteilt auf maximal sieben Jahre,
d. erfolgreich abgeschlossenes Aufnahmeverfahren.	d. erfolgreich abgeschlossenes Aufnahmeverfahren.
<i>Persönliche Voraussetzungen</i>	<i>Persönliche Voraussetzungen</i>
§ 8. <sup>1</sup> Die Zulassung zum Studium setzt einen guten Leumund und Vertrauenswürdigkeit sowie persönliche und gesundheitliche Eignung zum Lehrberuf voraus.	§ 8. <sup>1</sup> Die Zulassung zum Studium und die Ausübung des Lehrberufs setzen einen guten Leumund und Vertrauenswürdigkeit sowie persönliche und gesundheitliche Eignung voraus.
<sup>2</sup> Fehlen diese Voraussetzungen, kann die Schulleitung die Zulassung zum Studium mit Auflagen verbinden oder ganz verweigern, Studierende einer besonderen Aufsicht unterstellen oder sie vorübergehend oder definitiv vom Studium ausschliessen.	<sup>2</sup> Fehlen diese Voraussetzungen, kann die Zulassung zum Studium mit Auflagen verbunden oder ganz verweigert werden, Studierende können einer besonderen Aufsicht unterstellen oder vorübergehend oder definitiv vom Studium ausgeschlossen werden.
<sup>3</sup> Strafverfahren gegen Studierende infolge eines Verbrechens oder Vergehens sowie Verurteilungen zu Freiheitsstrafen sind der für das Bildungswesen zuständigen Direktion zu melden.	<sup>3</sup> Strafverfahren gegen Studierende infolge eines Verbrechens oder Vergehens, Verurteilungen zu Freiheitsstrafen sowie eine negative Beurteilung der Eignung zum Lehrberuf im Rahmen eines nach Abschluss des Basisstudiums wieder aufgenommenen Eignungsverfahrens sind der für das Bildungswesen zuständigen Direktion zu melden.
<b>C. Ausbildungsgänge</b>	<b>C. Ausbildungsgänge</b>
<i>Lehrkräfte für die Kindergartenstufe</i>	wird aufgehoben.
§ 15. Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, welche für die Lehrtätigkeit an der Kindergartenstufe erforderlich sind. Der Bildungsrat legt die Studienfächer gemäss dem Lehrplan der Volksschule fest.	wird aufgehoben.
§ 15 a. <sup>1</sup> Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, welche für die Lehrtätigkeit an der Kindergartenstufe und an der Unterstufe der Primarstufe erforderlich sind.  <sup>2</sup> Der Bildungsrat legt die Studienfächer gemäss dem Lehrplan der Volksschule fest.	§ 15a. <sup>1</sup> Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, welche für die Lehrtätigkeit an der Kindergartenstufe und an der Unterstufe der Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5) erforderlich sind.  <sup>2</sup> Der Bildungsrat legt die für eine breite Lehrbefähigung erforderlichen obligatorischen und wählbaren Studienfächer fest.
§ 16. <sup>1</sup> Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, welche für die Lehrtätigkeit an der Primarstufe erforderlich sind. Der Bildungsrat legt die Unterrichtsfächer gemäss dem Lehrplan der Volksschule fest. Er bezeichnet die für eine breite Lehrbefähigung notwendigen obligatorischen und frei wählbaren Fächer.	§ 16. <sup>1</sup> Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, welche für die Lehrtätigkeit an der Primarstufe (Schuljahre 1 bis 8) erforderlich sind. Der Bildungsrat legt die für eine breite Lehrbefähigung erforderlichen obligatorischen und wählbaren Studienfächer fest.  <sup>2</sup> unverändert.

# Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG) vom 25. Oktober 1999 (LS 414.41) (Änderung)

Geltendes Recht	Änderung
<sup>2</sup> Im Rahmen der Ausbildung bildet das vertiefte Studium in einem ausgewählten Fachbereich einen Schwerpunkt.	
<b>4. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>4. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>
	<i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....</i> Studierende, die den Ausbildungsgang Kindergartenstufe vor Inkrafttreten der Änderung vom ..... begonnen haben, schliessen diesen nach den bisherigen Regelungen ab.

# Lehrpersonalverordnung (LPVO) vom 19. Juli 2000 (LS 412.311) (Änderung)

Geltendes Recht	Änderung
<b>III. Lohn</b>	<b>III. Lohn</b>
<i>Einreihung und Lohnkategorien</i>	<i>Einreihung und Lohnkategorien</i>
§ 14. <sup>1</sup> Die Lehrpersonen werden aufgrund ihrer Unterrichtstätigkeit in folgende Lohnkategorien gemäss Anhang eingereiht:	§ 14. <sup>1</sup> Die Lehrpersonen werden aufgrund ihrer Unterrichtstätigkeit in folgende Lohnkategorien gemäss Anhang eingereiht:
Kategorie I: ...	Kategorie I: ...
Kategorie II: a. Lehrpersonen in Regelklassen auf der Kindergartenstufe; b. Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik;	Kategorie II: a. Lehrpersonen in Regelklassen auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom für die Kindergartenstufe, b. Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe und ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik;
Kategorie III: a. Lehrpersonen in Regel- und Aufnahmeklassen auf der Primarstufe, b. Fachlehrpersonen auf der Primarstufe, c. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik, d. Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik;	Kategorie III: a. Lehrpersonen in Regelklassen auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom für die Kindergarten- und die Unterstufe der Primarstufe sowie Lehrpersonen in Regel- und Aufnahmeklassen auf der Primarstufe, b. Fachlehrpersonen auf der Primarstufe, c. Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom für die Kindergarten- und die Unterstufe der Primarstufe und ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik sowie Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik;
Kategorie IV: a. Lehrpersonen an Regel- und Aufnahmeklassen der Sekundarstufe, b. Fachlehrpersonen auf der Sekundarstufe, c. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik, d. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Kleinklassen auf der Sekundarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	Kategorie IV: a. Lehrpersonen in Regel- und Aufnahmeklassen auf Sekundarstufe, b. Fachlehrpersonen auf der Sekundarstufe, c. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Kindergarten- und Primarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik, d. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Kleinklassen auf der Sekundarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik
Kategorie V: Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Kleinklassen der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik.	Kategorie V: Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Kleinklassen auf der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik.
<sup>2</sup> Mit dem Lohn wird die Erfüllung aller Berufspflichten abgegolten.	unverändert
<sup>3</sup> Der Lohn wird entsprechend dem Beschäftigungsgrad ausgerichtet.	unverändert
<sup>4</sup> Ein Wechsel in der Lohnkategorie erfolgt auf Beginn des Schuljahres oder des Monats nach Erhalt des Fähigkeitszeugnisses oder Diploms.	unverändert
<i>Unterrichtstätigkeit in verschiedenen Kategorien</i>	<i>Unterrichtstätigkeit in verschiedenen Kategorien</i>
§ 15 <sup>1</sup> Üben Lehrpersonen Unterrichtstätigkeiten verschiedener Lohnkategorien aus, erhalten sie den Lohn in der Regel anteilmässig.	unverändert
<sup>2</sup> Unterrichtet eine Förderlehrperson der Primarstufe gleichzeitig auf der Kindergartenstufe, erhält sie den Lohn der Pri-	wird aufgehoben.

# Lehrpersonalverordnung (LPVO) vom 19. Juli 2000 (LS 412.311) (Änderung)

Geltendes Recht	Änderung
marstufe, wenn das Pensum auf der Kindergartenstufe weniger als ein Drittel des gesamten Unterrichtspensums als Förderlehrperson beträgt.	
<i>Einstufung</i>	<i>Einstufung</i>
§ 16. <sup>1</sup> Neu in den Schuldienst eintretende Lehrpersonen werden in Stufe 1 eingestuft, sofern nicht die Anrechnung von Unterrichts- und Berufstätigkeiten zu einer höheren Einstufung führt.	§ 16. <sup>1</sup> Neu in den Schuldienst eintretende Lehrpersonen werden in Stufe 1 eingestuft, sofern nicht die Anrechnung von Unterrichts- und Berufstätigkeiten zu einer höheren Einstufung führt.
<sup>2</sup> Unterrichts-, Schulleitungs- und andere Berufstätigkeiten werden ab dem vollendeten 22. (Kindergartenstufe), dem vollendeten 23. (Primarstufe) oder dem vollendeten 24. Altersjahr (Sekundarstufe) gegen schriftlichen Nachweis wie folgt angerechnet	<sup>2</sup> Unterrichts-, Schulleitungs- und andere Berufstätigkeiten werden ab dem vollendeten 23. (Kindergarten- und Primarstufe) oder dem vollendeten 24. Altersjahr (Sekundarstufe) gegen schriftlichen Nachweis wie folgt angerechnet
a. zu 100%: Unterrichtstätigkeiten in Klassen und als Förderlehrpersonen sowie Schulleitungstätigkeit an der Volksschule, an Privatschulen gemäss § 68 VSG, an Sonderschulen oder in Sonderschulheimen,	unverändert
b. zu 75%: anderweitige Unterrichtstätigkeit oder schulische Therapietätigkeiten mit Schülerinnen und Schülern der Volksschulstufe oder der Sekundarstufe II sowie Unterrichtstätigkeit in der Lehrerbildung, sofern dieselbe Zeitspanne nicht bereits unter lit. a angerechnet wurde,	unverändert
c. zu 50%: anderweitige Berufstätigkeit, Aus- und Weiterbildung sowie Haus-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit, sofern dieselbe Zeitspanne nicht bereits unter lit. a oder b angerechnet wurde.	unverändert
<sup>3</sup> Unterrichts- und Berufstätigkeiten müssen vor dem Eintritt in den Schuldienst geltend gemacht werden. Spätere Eingaben werden nicht mehr berücksichtigt.	unverändert
<sup>4</sup> Beim Wechsel der Gemeinde oder beim Wiedereintritt in den Zürcher Schuldienst innert einer Frist von drei Jahren zuzüglich eines Tages wird die bisherige Einstufung der kantonalen Anstellung übernommen. Lohnwirksame Beschlüsse aufgrund einer Mitarbeiterbeurteilung bleiben gültig. Bei einem späteren Wiedereintritt wird mindestens die bisherige Einstufung der kantonalen Anstellung gewährt.	unverändert
<sup>5</sup> Eine Anrechnung von Tätigkeiten gemäss Abs. 2 erfolgt höchstens bis zur Stufe, in welche die Lehrperson eingestuft wäre, wenn sie während der anrechenbaren Zeit unterrichtet hätte. Fachlehrpersonen und nicht stufengerecht ausgebildete Lehrpersonen werden tiefer eingestuft. Die Bildungsdirektion legt die Einstufungen in einer Tabelle fest.	unverändert
<i>Lohnanspruch bei Anstellungen gestützt auf § 7 Abs. 4 LPG</i>	<i>Lohnanspruch bei Anstellungen ohne Lehrdiplom für die Volksschule</i>
§ 16 a. Lehrpersonen ohne Lehrdiplom für die Volksschule erhalten den monatlichen Lohn a. zu 100% mit Lehrdiplom für die Sekundarstufe II, b. zu 90% nach Abschluss des Basisstudiums als Volksschullehrperson oder in besonderen Ausbildungen gemäss § 18 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999, c. zu 80% in den übrigen Fällen.	§ 16 a. Lehrpersonen ohne Lehrdiplom für die Volksschule erhalten den monatlichen Lohn a. zu 100% mit Lehrdiplom für die Sekundarstufe II, b. zu 90% nach erfolgreichem Abschluss des Eignungsverfahrens und des Basisstudiums als Volksschullehrperson, c. zu 80% in den übrigen Fällen.
<i>Einreihung und Einstufung der Schulleitung</i>	<i>Einreihung und Einstufung der Schulleitung</i>
§ 29 d. <sup>1</sup> Schulleiterinnen und Schulleiter mit entsprechender Ausbildung werden in der Lohnkategorie V gemäss Teil A des Anhangs eingereiht. Ohne Ausbildung werden sie in der Lohnkategorie IV eingereiht.	unverändert



# Lehrpersonalverordnung (LPVO) vom 19. Juli 2000 (LS 412.311) (Änderung)

Geltendes Recht	Änderung
<p>c Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 88.61</p> <p>d ...</p> <p>e Lehrperson und Fachlehrperson an Regelklassen der Primarstufe 88.61</p> <p>f. Lehrperson und Fachlehrperson an Aufnahmeklassen der Primarstufe 88.61</p> <p>g Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehdiplom in Schulischer Heilpädagogik sowie Fachlehrpersonen an Einschulungs- und Kleinklassen der Primarstufe 88.61</p> <p>h Förderlehrperson und Lehrperson an Einschulungs- und Kleinklassen der Primarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 93.89</p> <p>i. Lehrperson und Fachlehrperson an Regelklassen der Sekundarstufe 93.89</p> <p>j. Lehrperson und Fachlehrperson an Aufnahmeklassen der Sekundarstufe 93.89</p> <p>k. Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehdiplom in Schulischer Heilpädagogik sowie Fachlehrperson an Kleinklassen der Sekundarstufe 93.89</p> <p>l. Förderlehrperson und Lehrperson an Kleinklassen der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 100.47</p>	<p>b.Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom für die Kindergartenstufe und ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 83.03</p> <p>c. Lehrpersonen in Regelklassen auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom für die Kindergarten- und die Unterstufe der Primarstufe 90.97</p> <p>d.Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom für die Kindergarten- und die Unterstufe der Primarstufe und ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 88.61</p> <p>e. Lehrperson und Fachlehrperson in Regelklassen auf der Primarstufe 88.61</p> <p>f. Lehrperson und Fachlehrperson in Aufnahmeklassen auf der Primarstufe 88.61</p> <p>g.Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehdiplom in Schulischer Heilpädagogik sowie Fachlehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe 88.61</p> <p>h.Förderlehrperson und Lehrperson in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Kindergarten- und Primarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 93.89</p> <p>i. Lehrperson und Fachlehrperson in Regelklassen auf der Sekundarstufe 93.89</p> <p>j. Lehrperson und Fachlehrperson in Aufnahmeklassen auf der Sekundarstufe 93.89</p> <p>k.Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehdiplom in Schulischer Heilpädagogik sowie Fachlehrperson in Kleinklassen auf der Sekundarstufe 93.89</p> <p>l. Förderlehrperson und Lehrperson in Kleinklassen auf der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 100.47</p>
<p><sup>2</sup>Vikarinnen und Vikare ohne Lehrdiplom für die Volksschule erhalten den Lektionenansatz gemäss Abs. 1</p> <p>a. zu 100% mit Lehrdiplom für die Sekundarstufe II,</p> <p>b. zu 90% nach Abschluss des Basisstudiums als Volksschullehrperson oder in besonderen Ausbildungen gemäss § 18 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999,</p> <p>c. zu 80% in den übrigen Fällen.</p>	<p><sup>2</sup>Vikarinnen und Vikare ohne Lehrdiplom für die Volksschule erhalten den Lektionenansatz gemäss Abs. 1</p> <p>a. zu 100% mit Lehrdiplom für die Sekundarstufe II,</p> <p>b. zu 90% nach erfolgreichem Abschluss des Eignungsverfahrens und des Basisstudiums als Volksschullehrperson,</p> <p>c. zu 80% in den übrigen Fällen.</p>
<p><sup>3</sup> Ein zusätzlicher Ferienanspruch gemäss § 13 Abs. 3 wird anteilmässig berücksichtigt.</p>	<p>unverändert</p>